Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

BPUK DTAP DCPA

Absichtserklärung
des
Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
und der
Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK
betreffend
des Vollzugs von Umweltrecht auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen)

1 Zweck

1.1 Bund und Kantone wollen den Vollzug des Umweltrechts auf Baustellen des Bundes optimieren. Dazu soll insbesondere durch ein standardisiertes Vorgehen der Gesamtaufwand für die umweltrechtliche Kontrolle der Baustellen minimiert und volkswirtschaftlicher Nutzen geschaffen werden.

1.2 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellt die gesetzeskonforme umweltrechtliche Kontrolle von Bundesbaustellen sicher und zieht dafür bei Bedarf die kantonalen Behörden bei.

1.3 Die Konferenz der kantonalen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK) bzw. die kantonalen Umweltfachstellen unterstützen die Bundesbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der umweltrechtlichen Kontrolle von Bundesbaustellen.

1.4 Die Zusammenarbeit erfolgt grundsätzlich auf der Basis des Standardprozesses gemäss Anhang 1.

2 Gegenstand

2.1 Als Bundesbaustellen im Sinne dieser Absichtserklärung gelten Baustellen für Bauten und Anlagen, die von einer Bundesbehörde genehmigt oder von dieser selbst erstellt werden.

2.2 Im Vordergrund stehen Baustellen für:
- Eisenbahnen (Bundesamt für Verkehr)
- Seilbahnen (Bundesamt für Verkehr)
- Hafenanlagen für die Schifffahrt (Bundesamt für Verkehr)
- Nationalstrassen (UVEK)
- Flugplatz- und Flugsicherungsanlagen (Bundesamt für Zivilluftfahrt)
- Rohrleitungsanlagen (Bundesamt für Energie)
- Stromversorgungsanlagen (Eidgenössisches Starkstrominspektorat).

042.7-00250/00005/00002/00003/00014/00007/Q392-1414

3 Übertragung der Baustellenkontrollen

3.1 Die Leitbehörden des UVEK delegieren die Kontrolle von Bundesbaustellen mit mittlerer und grosser Umweltrelevanz nach Möglichkeit den Standortkantonen. Bei Bundesbaustellen mit geringer Umweltrelevanz oder wenn eine Delegation nicht zustande kommt, stellen die Leitbehörden die Durchführung der Kontrolle sicher. Dazu können sie gegebenenfalls auch private Organisationen beiziehen.

3.2 Wenn die zuständige Leitbehörde die umweltrechtliche Kontrolle einer Baustelle an einen Kanton delegieren und die zuständige kantonale Behörde die Kontrolle übernehmen will, schliessen die beiden Parteien darüber eine Vereinbarung.

3.3 Die Vereinbarung hält die Rahmenbedingungen, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Entschädigung für die Baustellenkontrolle fest. Der Kanton sorgt dafür, dass die Baustellenkontrolle nach der eidgenössischen und - soweit sie anwendbar ist - nach der kantonalen Umweltgesetzgebung sowie nach dem Stand der Technik durchgeführt wird.

3.4 Bei der Erarbeitung der Vereinbarung orientieren sich Bund und Kanton an der Mustervereinbarung in Anhang 2.

4 Kontrollkosten

4.1 Der Bund sorgt dafür, dass der Kanton für die Durchführung der an ihn delegierten Baustellenkontrolle entschädigt wird.

4.2 Der Bund und der betroffene Kanton legen den Kostenrahmen und die Modalitäten der Entschädigung in der Vereinbarung fest. Dabei halten sie sich grundsätzlich an die Vorgaben des Standardprozesses gemäss Anhang 1.

5 Evaluation

5.1 Die Leitbehörden tauschen regelmässig ihre Erfahrungen aus und werden dabei vom Bundesamt für Umwelt BAFU sowie von zwei Vertretenden der kantonalen Umweltfachstellen unterstützt.

5.2 Die Parteien nehmen alle fünf Jahre eine Erfolgskontrolle vor und prüfen allfällig notwendige Änderungen dieser Absichtserklärung, des Standardprozesses (Anhang 1) und der Mustervereinbarung (Anhang 2).

5.3 Das BAFU wertet periodisch die Erkenntnisse aus der umweltrechtlichen Kontrolle von Bundesbaustellen mit mittlerer und hoher Umweltrelevanz aus und schlägt allfällig notwendige Änderungen des Standardprozesses (Anhang 1) vor.

6 Anpassung der Anhänge

Die Anhänge können zwischen dem/der Präsidenten/in der BPUK und dem/der Generalsekretär/in des UVEK einvernehmlich angepasst werden.

Datum: 20. 10. 2017

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundespräsidentin Doris Leuthard
Departementsvorsteherin

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK

Jacqueline de Quattro
Präsidentin

Christa Hostettler
Generalsekretärin